

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	11.07.2024	Vorlage-Nr.	7-032/24	Amtsleiter	
Fachbereich	Verwaltungsleitung	Einreicher	Nicole Bliesner	Kenntnis LVB	
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeindevertretung	13.11.2024		Entscheidung	Ö	

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund der Änderungen in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Entschädigungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften, ist es erforderlich die Hauptsatzung zu überarbeiten und damit an die geltenden Rechtsvorschriften anzupassen. Daneben werden mit der neuen Kommunalverfassung den Gemeinden auch neue Regelungswünsche in den Hauptsatzungen ermöglicht.

Dazu hatten wir bereits nach der Wahl und vor den konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen umfangreiche Schulungen angeboten, in denen auf die neuen Vorschriften aber auch sonstige Regelungsmöglichkeiten eingegangen worden ist.

Nachfolgend möchten wir auf die wichtigsten Themen eingehen:

Digitale Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow hatte den Wunsch nach einer Regelung zur Teilnahme an Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung.

Da es hierzu jedoch noch keine (erforderliche) Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums gibt, sind durch den Amtsleiter des Hauptamtes unter Berücksichtigung aller uns bekannten Erfordernisse Absätze in der neuen Hauptsatzung formuliert worden, die zur Prüfung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen waren.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat das Innenministerium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und den Landesdatenschutzbeauftragten bezüglich der Formulierungen im Satzungsentwurf um Einschätzung gebeten, ob diese rechtlich ausreichend sind. Da die Antworten derzeit noch nicht vorliegen, wird empfohlen, Regelungen zur digitalen Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in einer späteren Fassung der Hauptsatzung zu regeln.

Daher haben wir in der Ihnen vorliegenden Entwurfsfassung die vorbereiteten Regelungen im § 3 gestrichen.

Gendern

Die geschlechterneutralen Formulierungen durch die Benennung der weiblichen und männlichen Personen ist nicht vorgeschrieben und erschwert den Lesefluss erheblich. Daher wurde in der neuen Fassung der Hauptsatzung darauf verzichtet.

Rederecht in der Einwohnerfragestunde

Das Rederecht der Einwohner wird grundsätzlich auf zwei Minuten begrenzt, um der Gefahr langwieriger Diskussionen zu begegnen.

Vergabe von Aufträgen

Auch bezüglich der Vergabeverfahren ändert der § 22 KV M-V die bisherige Vorgehensweise: gem. Abs. 4a entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung der Vergabeverfahren, „soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder den ...Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3.“

„Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, ..., sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.“

Besetzung der Ausschüsse

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nicht mehr durch Wahl, sondern im Rahmen des Zuteilung- und Benennungsverfahrens. Näheres regelt der § 32a KV M-V.

Die Gemeindevertretung möchte statt des bisherigen Hauptausschusses einen Haupt- und Finanzausschuss bilden. Dies wurde im § 5 der Hauptsatzung eingefügt, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind dort beschrieben.

Die Vertretung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen wird in den §§ 5 Abs. 1., 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 geregelt. Aufgrund der geringen Zahl an Gemeindevertretern in der GV Prerow könnte hier auch anders formuliert werden. Entsprechende Hinweise und mögliche Formulierungen sind in der Fassung mit markierten Änderungen beigefügt.

Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters wurden erweitert, was im § 9 Abs. 5 beschrieben ist.

Hinweis: Zusätzlich regelt die Kommunalverfassung unter § Abs. 2 Satz 3 und 4: „...der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ...der Bürgermeister übt die Befugnisse nach Satz 3 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat.

Sollte eine solche Übertragung gewünscht sein, müsste eine Regelung dazu in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Nachtragshaushalt, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

In den §§ 10 und 11 sind die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik verankert.

Zuständigkeit bei Stundung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund einer Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes bei seiner letzten Prüfung der Gemeinde Ostseebad Prerow war die Festlegung von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen neu zu regeln. Dabei gab es die Möglichkeit der Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung oder die Regelung in der Hauptsatzung. Wir haben allen amtsangehörigen Gemeinden die Regelung in der Hauptsatzung vorgeschlagen und es wurde auch so umgesetzt. Mit Inkrafttreten der neuen Regelung muss die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen außer Kraft gesetzt werden.

Entschädigung

Wie bereits oben beschrieben, ist auch die Entschädigungsverordnung geändert worden. Entsprechend sind im § 13 der Hauptsatzung die Beträge angepasst. Zudem haben wir den Abs. 6 neu eingefügt – danach sollen die Entschädigungen und Sitzungsgelder bereits ab der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gezahlt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereits im laufenden Haushalt eingestellt.

Etwas strittig ist jedoch die Beurteilung der maximalen Höhe der Entschädigung, da sich diese an den Einwohnerzahlen bemisst. Die Einwohnerzahlen in Prerow schwanken um die Grenze von 1.500 Einwohnern. Die Kommunalaufsicht mahnt hier eine strenge Anwendung des § 171 Absatz 1 der KV M-V als Grundlage für den Stichtag an. Darin heißt es: „Soweit dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.“ Somit sollen die Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2024 ab dem darauffolgenden Januar (2025) anwendbar sein. Doch auch im Jahr zuvor lag die Einwohnerzahl über 1.500. Die Einwohnerzahlen werden vom Einwohneramt wie folgt angegeben: 30.06.2023: **1.532**, 30.06.2024: **1.507**. Dazwischen lagen sie jedoch auch unter 1.500 Einwohnern, was zu einer kritischen Betrachtung der Kommunalaufsicht geführt hat. Doch nach Auffassung des Amtes ist die Einwohnerzahl von 1.500 maßgebend, auch wenn zwischendurch Schwankungen nach unten aufgetreten sind. Außerdem heißt es in der Entschädigungsverordnung M-V in § 3 Abs. 4: „Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich.“

gez. Katrin Kleist
Leitende Verwaltungsbeamtin

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten: nicht abschätzbar	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung	
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung,	

Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 51101 5625	Betrag: 25.000 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50(1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow beschließt in ihrer Sitzung am 13.11.2024 die vorliegende Hauptsatzung.

Beschluss-Nr.	
----------------------	--

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	24.07.2024	9		

Beschluss-Nr.	
----------------------	--

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	13.11.2024	8		